

KEINE NEUREGELUNG VON ZEITARBEIT, WERK- UND DIENSTVERTRÄGEN ZU LASTEN DES MITTELSTANDS

BESCHLUSS DES MIT-BUNDESVORSTANDS VOM 22.2.2016

Die deutsche Wirtschaft benötigt Flexibilität durch den Einsatz von Werkverträgen und Zeitarbeit. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT) lehnt jede gesetzliche Regelung ab, die den Einsatz von Werkverträgen und Zeitarbeitskräften, insbesondere für den Mittelstand, erschwert oder gar unmöglich macht.

Die beste Lösung wäre ein Belastungsmoratorium, das jede weitere Regulierung bei Werkverträgen und Zeitarbeit bis zur Lösung der Flüchtlingskrise aussetzt. Sofern es dafür keine Mehrheit gibt, fordert die MIT die CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, nur das laut Koalitionsvertrag absolut Notwendige an Regulierung zuzulassen, das Werkverträge und den Einsatz von Zeitarbeit im Wesentlichen nicht beeinträchtigt.

Die MIT begrüßt, dass der ursprüngliche Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vollständig überarbeitet wurde und viele Kritikpunkte der MIT berücksichtigt wurden. Die MIT fordert aber weitere Änderungen, damit die Belastung für Unternehmen nicht unverhältnismäßig groß wird.

- Die Definition des Arbeitsverhältnisses in einem neuen § 611a BGB muss verbessert werden: In Satz 1 und Satz 3 enthält der Referentenentwurf jeweils eine Definition der Arbeitnehmereigenschaft mit unterschiedlichen Worten. Da dies zu Verwirrungen führen kann, ist Satz 3 ersatzlos zu streichen.
- Bei der Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs. 1b AÜG) muss für tarifgebundene Betriebe und für Betriebe ohne Tarifbindung, die aber den Tarifvertrag entsprechend anwenden, die gleiche tarifliche Ausnahmemöglichkeit bestehen. Der Entwurf unterscheidet bei der Überlassungshöchstdauer nach wie vor zwischen Einsatzbetrieben mit und ohne Tarifbindung. Zwar können beide von der 18-Monats-Grenze abweichen. Betriebe, die keine Tarifbindung haben, aber die Regelungen des Tarifvertrags entsprechend anwenden, dürfen allerdings nur bis zu 24 Monate einen Zeitarbeitnehmer beschäftigen, selbst wenn die geltende Tarifvertragsregelung längere Abweichungen gestattet. Dies ist eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung. Die Einschränkung für OT-Betriebe muss wegfallen.
- Der Einsatz von Zeitarbeitnehmern während eines Streiks der Stammbesellschaft muss für bereits vor dem Streik im Betrieb beschäftigte Zeitarbeitnehmer möglich bleiben. § 11 Abs. 5 AÜG muss dementsprechend auf Zeitarbeitnehmer beschränkt werden, die erst nach der Streikankündigung neu beschäftigt werden sollen. Außerdem muss das



MIT

MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU/CSU

Streikeinsatzverbot auf gewerbliche, erlaubnispflichtige Verleiher beschränkt werden, so dass innerhalb eines Unternehmens aus verschiedenen Tochterfirmen sehr wohl andere Arbeitnehmer an einen bestreikten Betrieb ausgeliehen werden dürfen.

- Die Berücksichtigung von Zeitarbeitnehmern bei der Berechnung der Schwellenwerte bei der Unternehmensmitbestimmung lehnt die MIT ab. Gemäß dem Koalitionsvertrag darf allenfalls eine Berücksichtigung bei den Schwellenwerten in der Betriebsverfassung erfolgen.
- Die Informationsrechte des Betriebsrates dürfen nicht so ausgeweitet werden, dass faktisch ein „Veto-Recht“ ausgeübt werden kann. Im aktuellen Entwurf wären selbst kurzzeitige Einsätze für Reparaturen etc. informationspflichtig, bevor sie beauftragt werden dürfen. Das entspricht nicht dem Koalitionsvertrag. Informationsrechte des Betriebsrates sollten daher auf Einsätze, die für länger als einen Monat geplant sind, beschränkt werden.



MIT

MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU/CSU